

Gemeinde Zell



Mehrzweckräume Merkblatt für Benutzer/innen

Gestützt auf das Benützungsreglement für die Säle, Schul- und Sportanlagen der Gemeinde Zell vom 27. Oktober 2016 erlässt der Gemeinderat Zell das nachstehende Merkblatt für die Mehrzweckräume.

vom 27. Oktober 2016

INHALTSVERZEICHNIS

1	RAHMENBEDINGUNGEN	3
Artikel 1	Räumlichkeiten.....	3
Artikel 2	Schlüsselübergaben	3
Artikel 3	Rückgabe der Räumlichkeiten	3
Artikel 4	Benützungsgebühren	3
Artikel 5	Schonende Nutzung	4
Artikel 6	Betriebszeiten	4
Artikel 7	Ruhezeit	4
2	BENÜTZUNGSVORSCHRIFTEN.....	4
Artikel 8	Einrichten und Aufräumen	4
Artikel 9	Befahren der Anlagen	4
Artikel 10	Installationen.....	4
Artikel 11	Unkorrektes Haftmaterial	4
3	HINWEISE UND VERBOTE	5
Artikel 12	Festwirtschaft	5
Artikel 13	Rauchverbot.....	5
Artikel 14	Werbung.....	5
Artikel 15	Mitführen von Hunden.....	5
Artikel 16	Überwachungsanlagen	5
4	AUFGABEN UND VERANTWORTLICHKEITEN	5
Artikel 17	Hauswart	5
Artikel 18	Saalobmann, Bühnenmeister.....	5
Artikel 19	Küche und Office.....	5
5	SICHERHEIT UND ORDNUNG	6
Artikel 20	Zuständigkeit.....	6
Artikel 21	Sanitäts-, Feuerwehr- und Ordnungsdienste	6
Artikel 22	Feuerpolizei.....	6
6	VERKEHRS- UND PARKKONZEPT.....	6
Artikel 23	Parkplätze bei den Mehrzweckräumen.....	6
7	HAFTPFLICHT.....	6
Artikel 24	Versicherung	6

1 RAHMENBEDINGUNGEN

Artikel 1 Räumlichkeiten

Mehrzweckraum in der Mehrzweckhalle Rägeboge, Kollbrunn

Der Raum fasst maximal 50 Besucher/innen.

Zusammen mit dem Mehrzweckraum können folgende Räume und Einrichtungen benützt werden:

- WC-Anlagen für Besucher im UG;
- Mobiliar für Saal gemäss Inventarliste;
- Verfügbar ist Geschirr für maximal 300 Gäste, aufgeteilt in Boxen zu je 100 Gedecken.

Die von der Feuerpolizei bewilligten Bestuhlungspläne müssen eingehalten werden.

Zusammen mit dem Raum kann die Küche gemietet werden (Mobiliar für Küche gemäss Inventarliste).

Mehrzweckraum im Schulhaus Zell

Der Raum fasst maximal 100 Besucher/innen.

Zusammen mit dem Mehrzweckraum können folgende Räume und Einrichtungen benützt werden:

- WC-Anlagen;
- Mobiliar für Saal gemäss Inventarliste.

Die von der Feuerpolizei bewilligten Bestuhlungspläne müssen eingehalten werden.

Zusammen mit dem Raum kann die Küche gemietet werden (Mobiliar für Küche gemäss Inventarliste).

Artikel 2 Schlüsselübergaben

Die Schlüsselübergabe ist mit dem Hauswart mindestens 7 Tage vor der Veranstaltung zu vereinbaren.

Die Rückgabe- und Abnahmezeit ist mit dem Hauswart beim Antritt zu vereinbaren.

Werden Schlüssel bzw. Zugangscodes an Benutzer/innen abgegeben, haben diese für einen sicheren Verschluss besorgt zu sein. Für abgegebene Schlüssel muss ein Depot gemäss Gebührenverordnung der Gemeinde Zell hinterlegt werden.

Artikel 3 Rückgabe der Räumlichkeiten

Nach der Veranstaltung sind alle benützten Räume und Aussenanlagen besenrein dem Saalobmann zu übergeben.

Küche und Vorratsräume inkl. Kochherd, Kaffeemaschine, Küchenmaschinen und Kochgeschirr sind nach deren Benützung tadellos zu reinigen und dem Saalobmann zu übergeben. Lebensmittel, Getränke, gemietetes Geschirr, Abfälle samt Packmaterial sind vorher vollständig abzuräumen.

Artikel 4 Benützungsgebühren

Die Benützungsgebühren sind in der Gebührenverordnung der Gemeinde Zell festgelegt.

Artikel 5 Schonende Nutzung

Mit den Anlagen, Plätzen, Mobilen, Apparaturen, Ressourcen wie auch mit Wasser und Strom ist schonend umzugehen. Geräte, die Hallenböden beschädigen, sind nicht gestattet.

Es ist untersagt, auf dem Areal Gegenstände in den Boden zu rammen. Ausnahmen erteilt der Hauswart.

Artikel 6 Betriebszeiten

Die Mehrzweckräume stehen ausserhalb des obligatorischen Schulbetriebes den übrigen Benützern zu folgenden Zeiten zur Verfügung:

- Montag bis Freitag von 17.30 Uhr bis 22.00 Uhr;
- Samstag und Sonntag von 07.00 Uhr bis 22.00 Uhr;
- Zugänge geschlossen um 22.00 Uhr.

Artikel 7 Ruhezeit

Bei Veranstaltungen ausserhalb der normalen Betriebszeiten sind die Ruhezeiten der Gemeinde zu beachten.

Ab 22.00 Uhr ist Lärm zu reduzieren.

Zwischen 22.00 Uhr und 07.00 Uhr gilt Nachtruhezeit (Art. 49 Polizeiverordnung). Im Weiteren gelten die Vorschriften der Polizeiverordnung der Gemeinde Zell. Die Polizeiverordnung kann im Internet oder auf der Gemeindeverwaltung Zell, 8486 Rikon eingesehen werden.

2 BENÜTZUNGSVORSCHRIFTEN**Artikel 8 Einrichten und Aufräumen**

Der/die Veranstalter/in hat dem Saalobmann für die Bereitstellung und das Aufräumen des Saales das nötige Personal kostenlos zur Verfügung zu stellen. Er ist gehalten, die vom Saalobmann geforderten Termine genau einzuhalten.

Artikel 9 Befahren der Anlagen

Das Befahren der Anlagen mit Fahrzeugen ist nicht gestattet. Der Hauswart kann für spezielle Arbeiten Ausnahmegewilligungen erteilen. Bei besonderen Belegungen, welche nicht in diesem Benützungsgesetz enthalten sind, entscheidet der Hauswart.

Artikel 10 Installationen

Installationen an Anlagen und Plätzen sind nicht gestattet. In Ausnahmefällen dürfen sie nur mit Bewilligung des Hauswartes ausgeführt werden. Sie sind nach Gebrauch zu entfernen. Der ursprüngliche Zustand muss wieder hergestellt werden.

Artikel 11 Unkorrektes Haftmaterial

Es ist ausdrücklich untersagt, Nägel, Schrauben, Heftklammern und ähnliches als Befestigungsmaterial an Mobilen und Immobilien anzubringen. Bei Nichtbeachtung werden die Veranstaltenden schadenersatzpflichtig.

3 HINWEISE UND VERBOTE

Artikel 12 Festwirtschaft

Das Führen einer Festwirtschaft, der Ausschank und Konsum von Alkohol auf dem gesamten Areal ist bewilligungspflichtig. Das Verwenden von Glas ist im Aussenbereich untersagt.

Artikel 13 Rauchverbot

Gemäss kantonalem Gesetz besteht für die Innenräume aller Schul- und Sportanlagen sowie für die Aussenflächen der Schulanlagen ein Rauchverbot.

Bei Anlässen ist das Rauchen in den dafür bestimmten Raucherzonen erlaubt.

Ebenso ist der Konsum von Alkohol und anderen Drogen untersagt.

Artikel 14 Werbung

Die Organisatoren von Veranstaltungen und Wettkämpfen sind berechtigt, während der Dauer des Anlasses Werbung (keine Suchtmittel) auf eigene Rechnung zu machen. Das Ausmass ist dabei in einem vertretbaren Rahmen zu halten. Die gemeindeeigenen Werbezonen dürfen nicht verdeckt oder beeinträchtigt werden.

Artikel 15 Mitführen von Hunden

Das Mitführen von Hunden ist auf allen Schul- und Sportanlagen untersagt (gemäss kantonalem Hundegesetz).

Artikel 16 Überwachungsanlagen

Gestützt auf Artikel 7 der Polizeiverordnung und dem Reglement über die Videoüberwachung auf öffentlichem Grund hat der Gemeinderat eine örtlich begrenzte Überwachung des öffentlichen Grundes angeordnet und bewilligt.

4 AUFGABEN UND VERANTWORTLICHKEITEN

Artikel 17 Hauswart

Der Hauswart ist zuständig für

- das Bereitstellen von Material;
- die Übergabe und Abnahme der gemieteten Räumlichkeiten.

Artikel 18 Saalobmann, Bühnenmeister

- Veranstaltungen in den Schulanlagen werden durch einen Saalobmann begleitet.
- Die Bühneneinrichtung, Beleuchtung, die Akkustikanlage dürfen nur vom Saalobmann oder durch speziell dafür instruiertes Personal bedient werden.
- Die Nutzung ohne Präsenz des Abwarts respektive Saalobmann wird für kleinere Veranstaltungen und nur für Vereine, Organisationen und für Personen bewilligt, die für einen ordnungsgemässen Betrieb Gewähr bieten und sich dafür für verantwortlich erklären.

Artikel 19 Küche und Office

Küche und Office dürfen nur durch entsprechend instruiertes Personal bedient werden.

5 SICHERHEIT UND ORDNUNG

Artikel 20 Zuständigkeit

Die Veranstaltenden haben für Sicherheit und Ordnung zu sorgen und sind für alle überlassenen Anlagen, Räumlichkeiten, Geräte und Einrichtungen verantwortlich.

Artikel 21 Sanitäts-, Feuerwehr- und Ordnungsdienste

Die Organisation des Sanitäts-, Feuerwehr- und Ordnungsdienstes in der Halle und auf den Aussen- und Parkplätzen ist Sache des/der Veranstalter/in.

Artikel 22 Feuerpolizei

Sofern die feuerpolizeilichen Vorschriften eine feuerpolizeiliche Abnahme der Halle oder der Einrichtungen vorschreiben, ist diese durch Feuerpolizei der Gemeinde Zell vorzunehmen.

6 VERKEHRS- UND PARKKONZEPT

Es ist darauf hinzuweisen, dass vorzugsweise die öffentlichen Verkehrsmittel zu benützen sind und nach Möglichkeit auf individuelle Motorfahrzeuge zu verzichten ist.

Artikel 23 Parkplätze bei den Mehrzweckräumen

Für die Benutzer/innen der Mehrzweckanlage stehen die Parkplätze bei der Schulanlage zur Verfügung. Diese werden gemäss Parkplatzkonzept der Gemeinde Zell bewirtschaftet und kontrolliert.

7 HAFTPFLICHT

Artikel 24 Versicherung

Den Veranstaltenden wird empfohlen, eine Veranstaltungshaftpflichtversicherung abzuschliessen. Die Gemeinde Zell haftet nicht für Gegenstände, welche die Benutzer/innen mitbringen. Unter Vorbehalt der gesetzlichen Haftpflicht wird jede Haftung durch die Gemeinde Zell abgelehnt.

Zell, 8486 Rikon, 27. Oktober 2016 (GRB Nr. 333/2016)

GEMEINDERAT ZELL

Kurt Nüesch
Vizepräsident

Andreas Meyer
Gemeindeschreiber